

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gerabronn nach § 16 Feuerwehrgesetz

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 25.09.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg i.d. jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gerabronn am 25.09.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gerabronn beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 EUR, für eine Brandsicherheitswache 10,50 EUR für jede volle Stunde. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet; die erste Stunde wird voll angerechnet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Aufwandsentschädigung ausbezahlt.
- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme wird jedem Teilnehmer ein Essen im Wert von bis zu 16,00 EUR gewährt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt. Vorrangig sind die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge einzusetzen.
- (4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Über Ausnahmen kann die Stadt im Einzelfall in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister entscheiden.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Gesamtkommandant	800,- EUR/Jahr
Stv. Gesamtkommandant	250,- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Gerabronn	250,- EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerabronn	125,- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Teilorte	125,- EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Teilorte	50,- EUR/Jahr
Gerätewart 1 (Hauptabteilung)	100,- EUR/Jahr
Gerätewart 2 (Hauptabteilung)	100,- EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250,- EUR/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	100,- EUR/Jahr
Kinderfeuerwehrwart	250,- EUR/Jahr
Stv. Kinderfeuerwehrwart	100,- EUR/Jahr
Leiter Altersabteilung	100,- EUR/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	400,- EUR/Jahr
Stv. Gesamtkommandant	250,- EUR/Jahr
Abteilungskommandanten	250,- EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Gerabronn	125,- EUR/Jahr
Abteilungskommandant Teilorte	125,- EUR/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Teilorte	50,- EUR/Jahr
Gerätewart 1 (Hauptabteilung)	200,- EUR/Jahr
Gerätewart 2 (Hauptabteilung)	200,- EUR/Jahr
Gerätewart (Abteilung)	100,- EUR/Jahr
Atenschutzgerätewart	200,- EUR/Jahr
Schriffthführer	60,- EUR/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 EUR/ Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. März 2009 außer Kraft.

Gerabronn, den 26.09.2018

gez.
Mauch
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.